

Satzung zur Gebührenerhebung für den Besuch der Spielgruppe „Rasselbande“

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) BayRS 2024-1-I § 6, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) erlässt die Gemeinde Moosinning folgende

Satzung

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Für den Besuch der Rasselbande werden Gebühren in Form von Elternbeiträgen nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren sind die Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) als Gesamtschuldner, dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 3

Gebührentatbestand

Die Elternbeiträge für die Betreuung werden (ungeachtet der Ferienzeit) für 11 Monate (ausgenommen August) erhoben und sind für einen vollen Monat bemessen. Für jeden angefangenen Monat ist die jeweilige volle Gebühr zu entrichten. Der Betrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind nicht jeden gebuchten Tag die Betreuung in Anspruch nimmt.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Rasselbande. Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Krankheit des Kindes und in den geschlossenen Ferienzeiten.
- (2) Die Gebühren sind monatlich im Voraus fällig und durch Bankeinzug zu entrichten. Hierfür ist der Gemeinde Moosinning ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

(3) Die Gebühr ist auch bei Kündigung im Abmeldungsmonat voll zu entrichten.

§ 5 Gebühren

- (1) Für den Besuch der kurzen Betreuungsgruppe wird ein Elternbeitrag in Höhe von derzeit 135,00 € monatlich festgesetzt.
- (2) Für den Besuch der langen Betreuungsgruppe wird ein Elternbeitrag in Höhe von derzeit 185,00 € monatlich festgesetzt.

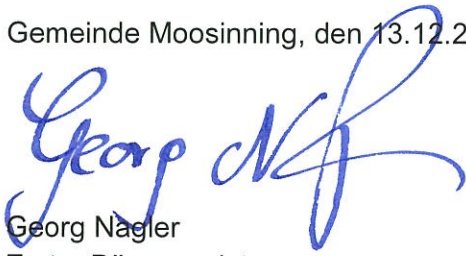
§ 6 Festsetzung von Gebühren

Die festgesetzten Gebühren gelten bis zum Erlass einer neuen Gebührensatzung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Gemeinde Moosinning, den 13.12.2023



Georg Nagler
Erster Bürgermeister